



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

### **1 Name, Sitz und Organisation**

---

- 1.1 K-9® Tiersuche Schweiz ist ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.
- 1.3 Die Nutzung des Namens K-9® unterliegt der Vergabe der Rechte erfolgt durch Frau Alexandra Grunow, Weilheimerstr. 5, 86932 Pürgen. K-9® steht für einen Qualitätsstandard, nach dem Hunde zur Tiersuche ausgebildet werden. Das Nutzungsrecht ist unentgeltlich und kann von Frau Grunow ohne Nennung von Gründen entzogen werden. Sollte das Nutzungsrecht entzogen werden, ist der Verein verpflichtet, eine sofortige Anpassung des Vereins vorzunehmen.  
Vorgaben, die vom K-9® Headquarter schriftlich an den Vorstand von K-9® Tiersuche Schweiz kommuniziert werden, müssen innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe umgesetzt werden. Diese werden im Anhang «Vorgaben Headquarter K-9® Tiersuche Schweiz festgelegt und sind verbindlich.
- 1.4 Der Verein ist schweizweit in regionale Staffeln organisiert.  
Staffeln sind keine eigenständigen Vereine. Ihre Leiter sind Aktivmitglieder des Vereins.

### **2 Zweck und Ziel**

---

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Der Verein hat zum Ziel vermisste Tiere schnellstmöglich aufzufinden, insbesondere durch:
  - Beratung, Suche, Sicherung
  - Aufklärung von Haustierbesitzern
  - Notfallbetreuung und gegebenenfalls Einsatzkoordination
- 2.3 Der Verein verfügt hierfür über Suchteams (Hunde und Hundeführer) sowie Suchgruppenhelfer und Berater. Diese sind gemäss den Prüfsystem nach K-9® Experts ausgebildet, geprüft und besuchen regelmässig Trainings nach K-9® Standard, respektive Aus- und Weiterbildungen.

### **3 Mittel**

---

- 3.1 Der Verein finanziert sich aus folgenden Mitteln:
  - Mitgliederbeiträge
  - Einsatz- und Aufwandsentschädigung
  - Werbung und Sponsoring
  - Spenden
  - Vermächtnisse und Schenkungen
  - Einnahmen aus Veranstaltungen
  - Sonstige Zuwendungen



### 3.2 Mittelverwendung:

Mittel des Vereins werden zur Erreichung der Ziele des Vereins, sowie für vereinsinterne Anlässe eingesetzt. Dies ist in einem separaten Finanz-Reglement definiert.

Die Generalversammlung kann jederzeit über Anträge zur Mittelverwendung befinden.

### 3.3 Verbot von Begünstigungen:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 4 **Mitgliedschaft**

---

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Zustimmung der GV.

### 4.1 Aktive Mitglieder:

Suchteams (Hunde und Hundeführer) sowie Suchgruppenhelfer und Berater.

Diese sind gemäss den Prüfsystem nach K-9® Experts ausgebildet, geprüft und besuchen regelmässig Trainings nach K-9® Standard, respektive Aus- und Weiterbildungen.

### 4.2 Passive Mitglieder:

Natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit des Vereins in materieller oder immaterieller Form zu fördern bereit sind.

### 4.3 Gönner:

Natürliche oder juristische Personen die den Verein finanziell oder materiell unterstützen.

### 4.4 Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

## 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

---

5.1 Eine Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischer Person mit deren Auflösung.

5.2 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres, mit einer Frist von 4 Wochen, erfolgen. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr geschuldet. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

5.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung der in den Statuten festgelegten Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über einen Ausschluss entscheidet die GV.

## 6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

---

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Passive Mitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht und müssen nicht zur GV eingeladen werden.



### 7 Jahresbeitrag

---

Die Generalversammlung entscheidet über Höhe und Fälligkeit der Beiträge.

Von den Mitgliederbeiträgen befreit sind Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit. Eine Rückvergütung ist nicht vorgesehen.

### 8 Haftbarkeit

---

Für die Verbindlichkeit von K-9® Tiersuche Schweiz haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 9 Organe des Vereins

---

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### 9.1 Generalversammlung (GV)

9.1.1 Oberstes Organ ist die GV. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Termin:

Die GV wird einmal jährlich durchgeführt, normalerweise im ersten Quartal eines Jahres.

Die GV kann im Ausnahmefall online durchgeführt werden.

Einberufung:

Die Einladung zu jeder ordentlichen und ausserordentlichen GV erfolgt über den Präsidenten mit der Traktandenliste.

Diese ist mit den notwendigen Unterlagen mindestens drei Wochen vor der GV zuzustellen. Die Unterlagen dürfen elektronisch übermittelt werden. Anträge zu traktandierten Geschäften dürfen an der GV selbst gestellt werden.

Verfahren:

Die GV wird durch den Präsidenten oder bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

Zu Beginn ist die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer festzustellen.

Über die GV ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Aktuar zu unterzeichnen ist.

Dieses ist den Mitgliedern bis 14 Tage nach der GV zuzustellen. Das Protokoll kann elektronisch zugestellt werden.

Einsprachen gegen dieses Protokoll sind innert 30 Tagen nach der Publikation dem Präsidenten einzureichen. Handelt es sich um marginale Einwände können diese durch einen Vorstandsbeschluss korrigiert und protokolliert werden. Sind die Einwände abstimmungsrelevant muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.



9.1.2 Die GV stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören insbesondere:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 2) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- 3) Präsentation der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle, Abnahme der Jahresrechnung und Déchargenerteilung an den Vorstand
- 4) Genehmigung des Budgets
- 5) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- 6) Festsetzung der Vergütungen (Einsätze, Beratungen, Suchgruppenhelfer und Suchteams)
- 7) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes bis zur nächsten GV
- 8) Wahlen:
  - des Präsidenten
  - des Vizepräsidenten / Aktuars
  - des Kassiers
  - der Revisionsstelle
  - allfälliger weiterer Funktionäre
- 9) Abänderung der Statuten
- 10) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 11) Aufnahme von neuen Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 12) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- 13) Auflösung des Vereins
- 14) Diverses

9.1.3 Anträge an die GV:

Anträge von aktiven Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte sind dem Präsidenten bis 31. Dezember jeden Jahres schriftlich begründet einzureichen.

9.1.4 Abstimmung:

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein Beschluss gefasst werden.

9.1.5 Der Vorstand ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert 2 Monaten seit der Antragsstellung durchzuführen.



### 9.2 Vorstand

9.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen:

Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier.

Weitere Funktionäre können dazu gewählt werden (Berater, Beisitzer, etc), diese haben volles Stimmrecht, jedoch keine Zeichnungsberechtigung.

Jede Staffel ist, wenn möglich, durch mindestens eine Person im Vorstand vertreten.

9.2.2 Präsident, Vizepräsident und Beisitzer können nur aktive Mitglieder des Vereins werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt im Vorstand.

Bei Vorstandsentscheiden entscheidet die Mehrheit, bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Kassaführung kann extern vergeben werden, aber die Verantwortung liegt beim Kassier.

9.2.3 Der Vorstand erfüllt die Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- die Führung des Vereins, seine Vertretung und Interessenwahrung nach aussen und die Erledigung der laufenden Geschäfte.

- die Führung der Rechnung. Diese hat den anerkannten Grundsätzen der kaufmännischen Rechnungsführung zu entsprechen.

- das Verfassen des Jahresberichtes.

- die Vorbereitung der Generalversammlung und die Umsetzung derer Beschlüsse.

9.2.4 Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, ist dessen Funktion durch die anderen Vorstandsmitglieder abzudecken und bei der nächsten GV ein Ersatz für die laufende Amtszeit zu wählen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können jedoch für besondere Aufgaben, die über die übliche Vorstandstätigkeit hinaus gehen, entschädigt werden. Über eine Vergütung und deren Höhe entscheidet die GV.

9.2.5 Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier.

Mit Einzelunterschrift können nur Ausgaben bis CHF 1'000.- autorisiert werden.

Alle höheren Ausgaben, sowie Verträge sind nur kollektiv zu zweien unterzeichnet gültig. Eine der beiden Unterschriften ist zwingend vom Präsidenten oder Vizepräsidenten zu leisten.

### 9.3 Revisionsstelle

9.3.1 Die Revisionsstelle besteht aus 3 Personen (1., 2. Revisor und ein Ersatz-Revisor)

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Revisionsstelle prüft einmal jährlich die gesamte Vereinsrechnung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht.

Sie erstatten der GV Bericht und Antrag.

Die Revisoren stammen, wenn möglich, aus verschiedenen Staffeln.



Die Revision kann per GV-Beschluss auch einer externen Revisionsstelle übertragen werden. Die externe Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

### **10 Statutenänderungen**

---

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Änderungsanträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

### **11 Auflösung**

---

Die Auflösung des Vereins K-9® Tiersuche Schweiz kann nur durch eine ausserordentliche GV, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Dies ist den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der ausserordentlichen GV mitzuteilen.

Der Auflösungsbeschluss muss 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss die ausserordentliche GV auch über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden. Dieses kann nur anderen steuerbefreiten Organisationen in der Schweiz zukommen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so wird die Verteilung durch die Staffeln in der Schweiz nach der Anzahl Aktivmitgliedern, welche zum Zeitpunkt der Auflösung einer Staffel angehören definiert. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Vereinsauflösung und Liquidation des Vermögens von der ausserordentlichen GV festgelegt. Dies hat innert 12 Monaten zu erfolgen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die GV nichts anderes bestimmt.

### **12 Geschäftsjahr**

---

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **13 Gültigkeit und Fassung**

---

Alle vorhergehenden Fassungen der Statuten des Vereins K-9® Tiersuche Schweiz verlieren mit Inkrafttreten dieser Fassung ihre Gültigkeit.

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 12. August 2023 angenommen.

Ort Datum Unterschrift:

Nicole Fürer, Präsidentin

Yvonne Lüthard, Vizepräsidentin

Sandra Mayer, Kassierin



# K-9® Tiersuche Schweiz

## Statuten

### Anhänge

- Vorgaben Headquarter K-9® Tiersuche Schweiz
- Finanz-Reglement K-9 Tiersuche Schweiz
- Organisation K-9® Tiersuche Schweiz